

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- Feststellung der UVP Pflicht –
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;
Stahlwerk Annahütte; Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das
Walzwerk; Einkürzung Abgaskamin**

Vorhaben: Änderung Walzwerk:
Einkürzen des Abgaskamines am HBO 80 auf 37 m
Grundstück: Werksgelände SAH
Gemeinde: Ainring
Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

1. Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Walzwerk des Stahlwerkes Annahütte wird nur in dem hier beschriebenen Umfang geändert: Einkürzen des Abgaskamins am Hubbalkenofen HBO 80 von derzeit 74 m auf 37 m. Abheben des oberen, zweiten Turmstückes.

In der Walzwerkhalle befindet sich der Hubbalkenofen HBO 80 mit angeschlossenen Rekuperatoren und dem darauffolgenden Abgaskamin. Über die Rekuperatoren wird die Abgasluft gekühlt. Ein Teil der heißen Abgasluft wird zum Vorwärmen der Verbrennerluft verwendet, der Rest entweicht über dem Abgaskamin in die Umgebung. Der 74 m hohe Abgaskamin erzeugt einen Unterdruck im Ofen, so dass im Ofenraum zu viel Sauerstoff eingebracht wird, der sich auf die Verbrennungsumgebung im Ofen ungünstig auswirkt und zudem die Zunderbildung am erhitzten Walzgut fördert. Durch eine Einkürzung des Abgaskamins wird dieser Effekt wesentlich eingeschränkt.

Das Vorhaben entspricht den bisherigen Nutzungsstrukturen des Werksgeländes SAH, es gibt dahingehend keine grundlegende Änderung.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Schutzgut Mensch – Lärmbelästigung:

Nach dem Gutachten des IB TÜV v. 15.11.2023 sowie bisher vorliegender Abnahmemessungen samt bisher schon umfangreich durchgeführter Schallschutzmaßnahmen bzw. aktuell erfolgter Sanierungsmaßnahmen aufgrund der zuletzt festgestellten geringfügigen Überschreitung an einem IO ist davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen als relevant eingestuften IO'en die zulässigen IRW gem. TA Lärm auch weiterhin eingehalten werden können. Schallschutzvorkehrungen sind entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen.

Laut der Schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Einkürzung des Abgaskamins vom Hubbalkenofen HBO 80 (Prognosebericht Nr. 4128696) der TÜV Süd vom 10.02.2025 sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten. Vor dem Eintritt in den bestehenden Kamin durchströmt das Abgas einen Schalldämpfer, so dass es zu keinen zusätzlichen Lärmemissionen an der Mündung des Kamins kommt.

Die geplante Einkürzung des Abgaskamines wird daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmsituation haben.

Unter den betrachteten Voraussetzungen an den maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zum Walzen von Metallen eingehalten bzw. unterschritten. Das geplante Vorhaben entspricht in der beantragten Ausführung dem Stand der Technik zur Lärminderung.

Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die Bebauung Saalachau und die österreichische Seite lärmindernd.

Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:

Gegenständlich soll der Kamin von 74m auf 37m halbiert werden, die Emissionsfrachten ändern sich dabei nicht. Nach dem vorliegenden Gutachten des TÜV v. Januar 2024 zum Neubau Hubbalkenofen reicht eine Schornsteinhöhe von 28 m aus.

- Staub

Die Emissionsfrachten der Emissionsquellen des neunten Hubbalkenofens unterschreiten auch in Summe mit den weiteren Emissionsquellen der Anlage die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie PM10 und PM2,5 nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen aus der Abluft der Emissionsquellen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

- Stickstoffoxide

Die Emissionsfrachten der Stickstoffoxide aus den Emissionsquellen der Anlage überschreiten in Summe den Bagatellmassenstrom, weshalb die Kenngrößen (Konzentration und Deposition) für die Gesamt-Zusatzbelastung gem. TA Luft zu ermitteln ist.

Nach dem Gutachten des IB TÜV v. 14.12.2023 unterschreiten die Immissionen der Gesamtanlage die Irrelevanzkriterien für die Gesamt-Zusatzbelastung bzgl. dem Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit.

Wo das Irrelevanzkriterium für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unterschritten werden kann, unterschreitet die Gesamtbelastung dann aber die einschlägigen Vorgaben der diesbezüglichen Kenngröße.

Darüber hinaus werden nach dem o.g. Gutachten auch die Abschneidekriterien bzgl. der Stickstoffdeposition und den Säureeintrag hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt – eine weitere Betrachtung ist daher nicht hier nötig.

Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Hallen der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Landschaft

Da die baulichen Maßnahmen alle in bestehenden Gebäuden auf dem Werksgelände durchgeführt werden, sind visuelle Veränderungen, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes nicht Vorhabens relevant.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, insbesondere der denkmalgeschützten Bauten auf dem Gelände der SAH zu erwarten.

(Dem Ortsbild des Ortsteiles „Hammerau“ fehlt jetzt durch die Einkürzung um die Hälfte das prägnante „Wahrzeichen“ der Annahütte des bisherigen 74 m Kamins)

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Der Feststellungsvermerk vom 20.05.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-509 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist der Vermerk im UVP-Portal abrufbar.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 21.05.2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3- Bauen und Umwelt